

Schulfest im Distrikt Hochdorf C. Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 soll, als Verbesserung eines in demselben eingeschlichenen wesentlichen Druckfehlers, gesetzt werden:

„ Artikel 13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-
 „ schuldigkeiten hingegen sollen, so lange
 „ bis sie auf die Artikel 2 bis 8 beschriebene Weise
 „ losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit
 „ entrichtet werden, wie von Alters her. Dem
 „ Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natu-
 „ ralzins in Geld zu bezahlen, wosfern er nemlich
 „ bis zum 31. Merz eines Jahrs sich erklärt, daß
 „ er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf
 „ desselben jährlich um denjenigen Mittel-
 „ preis in Geld zu entrichten Willens sey, den
 „ die Verwaltungskammer jedes Cantons, zufolge
 „ des Artikel 3 zur Grundlage allfälliger Loskäufe,
 „ jedes Jahr festsetzen wird.“

„ In Fällen endlich u. s. w.“

2. Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Druck be-
 kannt gemacht werden.

Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Schulfest im Distrikt Hochdorf C. Luzern.

Gefevert am 3. May 1801.

Seit Ostern hatten Bürger Häffiger, Schulinspec-
 tor des Distrikts Hochdorf und Pfarrer daselbst, samt
 seinem Gehülfen B. Schärer, Pfarrer zu Wangen, die
 Tage bestimmt, an denen beyde in jede Schule ihres
 Distrikts kommen, und eine öffentliche Prüfung vorneh-
 men würden. Alle Kinder erschienen an den bestimmten
 Tagen in der Schule, und unterwarffen sich freudig in
 Beyseyn des Ortspfarrers und ihres Lehrers, der Prü-
 fung, welche mit ihnen über das Buchstabiren, Lesen,
 Schreiben und Rechnen angestellt ward. B. Schulinspec-
 tor lud an jedem Orte die Municipalität ein, zur An-
 schaffung der Prämien einen kleinen Beytrag zu machen;
 überall ward seinen Wünschen entsprochen. Zugleich be-
 stimmte er den 3ten May zur feyerlichen Austheilung der
 Preise, und jede Municipalität versprach ihm Deputirte
 aus ihrem Mittel zu dieser Feyerlichkeit zu schicken. Die
 gleiche Einladung ließ er an alle Geistliche des Distrikts
 und der Nachbarschaft, an den Bezirksstatthalter und
 das Distriktsgericht ergehen, welches seine Einladung
 nicht nur annahm, sondern ihn auch durch einen Beytrag
 unterstützte. Der bestimmte Tag (einer der frohesten seit

lange in seinem Distrikt) erschien; um 2 Uhr Nachmit-
 tags versammelten sich die 12 Schullehrer des Distrikts
 mit allen ihren Kindern, über 650 an der Zahl in Hoch-
 dorf, auf dem öffentlichen Plage in Reihen gestellt. Die
 öffentlichen Beamten und Geistlichen kamen im Pfarr-
 hause zusammen. Als alles angeordnet war, wurden
 die Kinder auf dem Plage von den Geistlichen und Beam-
 ten, die Arm in Arm gingen, abgeholt, und mit tür-
 kischer Musik zur Kirche geführt.

Als der große Tempel mit Beamten, Kindern und
 einer Menge Zuschauer angefüllt war, sang man ein Lied,
 das B. Häffiger für diese Feyerlichkeit verfertigt hatte,
 mit Begleitung der Orgel ab. Dann hielt der Schulins-
 pector eine kleine Rede über die Vortheile der Schulen,
 in Rücksicht auf Religion, Staat und häusliches Glück;
 dankte den öffentlichen Beamten für ihren Eifer, den
 Eltern für ihre Bereitwilligkeit, den Lehrern für ihren
 Fleiß, und munterte die Kinder auf, sich zu dem heran-
 zu bilden, was Gott, Vaterland und Eltern von ihnen
 erwarten ic. — B. Pfarrer Schärer hielt eine rüh-
 rende Anrede an die Kinder, warnte sie vor Müßiggang,
 Stolz, Härte ic. — Dann rief er die Schule auf, an
 welche die Reihe kam, jedem Lehrer ward öffentlich Lob
 oder leichter Tadel, wie er es verdiente, zugetheilt, und
 eine kurze Schilderung von dem, was die Kinder gethan
 oder versäumt hatten, gemacht: dann las B. Schärer
 die Namen der Kinder nach der Ordnung ihrer an den
 Tag gelegten Kenntnisse bey der Prüfung. Den ersten
 gab man zum Geschenke gute Bücher, z. B. Bauren-
 freunde, Rechnungsbücher, gute Gebet-
 bücher von Jais und Mack, Evangelien
 von Braun, Fischers neues Testament,
 Muratori wahre Andacht, Isidoric. —
 Den übrigen Jais Erzählungen für Kinder,
 Leben Jesu ic., Galura ic. — so, daß sich die
 Summe der Prämien über 90 Gl. belief. Es läßt sich
 ohne Bemerkung einsehen, warum fast lauter religiöse
 Bücher gewählt wurden. Alles lief zur Freude der Leh-
 rer und Kinder, der Pfarrer und Beamten, der Eltern
 und Zuschauer ab, und that die schönste Wirkung. Der
 Schulmeister zu Hochdorf zeichnete sich dadurch aus, daß
 er als ein 70jähriger Mann noch in's Schullehrer Se-
 minar gieng, und als ein Greis noch immer sich nicht
 schämt zu lernen, wie man Kinder lehren soll. Dem
 Schulmeister zu Juvil gab man den Vorzug vor allen;
 aber den besten Preis verdiente und erhielt die liebe sanfte
 Lehrerin im Rhein, die noch ein Kind, das Lehramt mit
 ihrem Vater theilte.